

# **BL\_GERICHTE 410 19 153 vom 8. August 2019**

BL Gerichte, 2019-08-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_410\\_19\\_153](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_19_153)

FR: BL\_GERICHTE 410 19 153 du 8 août 2019

IT: BL\_GERICHTE 410 19 153 del 8 agosto 2019

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Zivilsachen

## **Erwägungen**

### **E. 5**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz über das Rechtshilfeersuchen des russischen Rechtsanwalts E.\_\_\_\_ vom 4. März 2019 betreffend die Zustellung von ausländischen Schriftstücken an den Beschwerdeführer entschieden hat, ohne die Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen nach HZUe65 vollständig zu überprüfen und insbesondere ohne die Einwände des Beschwerdeführers einer hinreichenden Prüfung zu unterziehen. Darüber hinaus verletzte sie den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör, indem sie es unterliess, ihn unverzüglich über den bereits am 22. März 2019 erfolgten Versand der Empfangsbestätigung und des Zustellungszeugnisses an den ersuchenden russischen Rechtsanwalt in Kenntnis zu setzen. 6.1 Den vorstehenden Erwägungen folgend ist - entsprechend den Rechtsbegehren Ziffern 2b, 2c und 3 des Beschwerdeführers - die angefochtene Verfügung der Zentralbehörde vom 27. Mai 2019 aufzuheben und die Sache nach Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese hat die rechtshilfweise Zustellung der ausländischen Schriftstücke an den Beschwerdeführer zu verweigern, zumindest solange die Sache nicht spruchreif im Sinne von Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO ist. Die Vorinstanz ist zum einen anzuhalten, das ausgestellte Zustellungszeugnis zu widerrufen und dem ersuchenden Rechtsanwalt E.\_\_\_\_ antragsgemäss den Widerruf des ausgestellten Zustellungsnachweises ausdrücklich zu erklären. Zum anderen hat sie - unter Berücksichtigung der Einwände des Beschwerdeführers - die Zustellungslegitimation des ersuchenden Rechtsanwalts einer vertieften Kontrolle zu unterziehen und von diesem allenfalls einen Legitimationsnachweis für das Stellen eines Rechtshilfeersuchens nach HZUe65 zu verlangen. Soweit die Legitimation des Rechtsanwalts E.\_\_\_\_ bejaht werden kann, hat die Vorinstanz zusätzlich zu prüfen, ob es sich bei den zuzustellenden Dokumenten um gerichtliche oder aussergerichtliche Schriftstücke nach dem HZUe65 handelt. Erst nach einer umfassenden Prüfung des Zustellungsersuchens kann je nach Prüfungsergebnis festgestellt werden, ob das Ersuchen des russischen Rechtsanwalts vom 4. März 2019 zulässig und vollstreckbar ist bzw. ob dem Ersuchen mangels Vorliegen der Voraussetzungen nach HZUe65 nicht entsprochen werden kann und die Zustellung an den Beschwerdeführer sowie die Ausstellung eines Zustellungszeugnisses an den ersuchenden Rechtsanwalt zu verweigern ist. 6.2 Mit Rechtsbegehren Ziffer 1 beantragt der Beschwerdeführer, es sei festzustellen, dass die Anträge gemäss seiner Eingabe vom 4. April 2019 nicht als Wiedererwägungsgesuch, sondern im Rahmen seines rechtlichen Gehörs als Erstanträge auf Verweigerung der Zustellung bzw. auf Verweigerung der Ausstellung eines



russisches Urteil gegen den Beschwerdeführer in der Schweiz zu vollstrecken, könnte sich dieser im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens auf den vorliegenden Beschwerdeentscheid und auf die Ungültigkeit des an Rechtsanwalt E.\_\_\_\_\_ ausgestellten Zustellungszeugnisses berufen, um eine gehörige Ladung im russischen Verfahren bestreiten zu können. Auf die Rechtsbegehren Ziffern 1 und 2a ist daher nicht einzutreten.

#### **E. 7**

Es bleibt, über die Verteilung und Liquidation der Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens zu befinden. Trotz der grundsätzlichen Kostenlosigkeit des rechtshilfeweisen Zustellungsverfahrens nach HZUe65 (Art. 12 Abs. 2 lit. a und b HZUe65; Bundesamt für Justiz, Die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen, Wegleitung, 3. Aufl., 2013, II.E.1.5 S. 15) ist das vorliegende Rechtsmittelverfahren - analog dem Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 117 ff. ZPO - mit Kosten verbunden. Die kantonsgerichtliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (SGS 170.31) auf CHF 1'000.00 festzulegen. Gemäss Art. 106 Abs. 2 ZPO sind die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens zu verteilen, wenn keine Partei vollständig obsiegt hat. Die Beschwerde vom 11. Juni 2019 führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung vom 27. Mai 2019 und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Dieses Ergebnis sowie insbesondere die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz rechtfertigen es, die Prozesskosten gesamthaft vom Staat tragen zu lassen, selbst wenn auf die Feststellungsbegehren Ziffern 1 und 2a des Beschwerdeführers nicht eingetreten werden kann. Der Staat hat daher die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren von CHF 1'000.00 zu übernehmen und dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung für das Rechtsmittelverfahren zu bezahlen, welche sich laut § 2 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO, SGS 178.112) nach dem Zeitaufwand bemisst. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat es unterlassen, eine Honorarnote einzureichen, weshalb die Parteientschädigung von Amtes wegen nach Ermessen festzulegen ist (§ 18 Abs. 1 TO). Der für die Ausarbeitung der Rechtsschriften und Zusammenstellung der Beilagen geschätzte Zeitaufwand im Beschwerdeverfahren wird auf insgesamt 15 Stunden geschätzt. In Anbetracht der Bedeutung und rechtlichen Schwierigkeit der beiden Fälle ist ein Stundenhonorar von CHF 280.00 anzuwenden (§ 3 Abs. 1 TO). Werden zudem geschätzte Auslagen von insgesamt CHF 100.00 hinzugerechnet, ergibt dies eine Parteientschädigung von gesamthaft CHF 4'300.00, welche dem Beschwerdeführer zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuern aus der Staatskasse auszurichten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.